

Lotharsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 2 A. Mark. Durch die Post für ein Jahr 1. — Mark.

Nr. 163

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 18. Juli 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Italien auf der Suche nach einem Kriegsgrund.

Kundgebung des Kaisers zum 2. Kriegsjahrestag. — Neutrale Friedensvermittlungsversuche?

Amthche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916. (R. G. Bl. S. 463.)

Vom 3. Juli 1916 (D. Reichsanz. Nr. 157.)

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 — Sammlung Nr. 221 — in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 — Sammlung Nr. 222 — hat die Erwerbung von Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugsscheines abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Vor diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundfälle aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbekleidungsstelle nach Behr ihres Beirats folgendes zur Nachachtung bekannt:

§ 1.

Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden, und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zugrunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugsscheines ohne weiteres zugebilligt werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen darzulegen ist.

2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Bezugsschein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholtem Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verschleißes zu berücksichtigen.

3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dergestalt, daß Angehörigen von Berufen, bei denen der Verschleiß von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bezug in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.

4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.

5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.

6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

- bei Gründung eines Haushaltes (§ 3).
- für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4).
- bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).
- bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6).
- in bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung

über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§ 7).

§ 3.

Bei Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushaltes die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Mengen beschafft wird. Der junge Haushalt muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Biedel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20 Proz. der sonst üblich gewesenen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in möglichen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

§ 5.

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerbekleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleider nur in gewissen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bzw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in möglichen Grenzen erteilt werden.

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

12

Selig lächelnd schmeigte sie sich an ihn, verächtlich das erdrörende Gesicht an seiner Brust bergend.

Wald hielt das Auto mit kurzem Ruck vor der Rampe des Schlosses Brigidorf. Ein hohes, stolzes Gebäude. Mit großen, lahlen Fenstern, weißen, steifen Wänden. In beiden Seiten der Freitreppe ruhten auf mächtigen Felssockeln zwei Löwen. Alles machte einen stolzen, kalten Eindruck. Ein unwillkürliches Ungisgefühl beschlich Diane, als sie das Schloß betrat.

Der Graf mochte wohl die Veränderung in dem Gesichte seiner Braut gemerkt haben, denn er meinte lächelnd: „Von außen sieht's unheimlich aus, geht? So stark und steif. Von innen aber ist es schön und es wird Dir gefallen, Diane; das, was Dir mißfällt, das soll Deinen Anordnungen gemäß sofort beseitigt werden. Denn nun bist Du bald die Königin hier, und Dein Reich soll Deiner würdig sein, meine Eisenkönigin!“

Im Portal stand der Älteste, im Dienst ergraute Diener des Hauses, der die Weiden durch eine tiefe Verbeugung begrüßte.

„Das ist der Johannes, das Inventarstück unseres Schlosses, ein treuer, ehrlicher Bursche; das hier, Johannes, ist Deine zukünftige Herrin!“

Der Alte verbeugte sich immer wieder und als der Graf mit seiner Braut die Marmortreppe zum Westflügel des Schlosses emporstieg, murmelte er für sich: „Dunnerschlag! Hat die Augen! Hat die o Schneid! No, do is mer's noch selovers bald heiß worr'n! Also: Das ist die Theaterkammarsell, die hier bald das Zepter führen soll?“ Er wiegte bedenklieh den kahlen, weißen Schädel und schloß geräuschlos die große Portaltüre.

Diane's Augen sahen allüberall den großen August, mit dem das Innere des ganzen Schlosses ausgestattet war. Ein heimlicher Wunsch schlich sich ihr ins Herz: „O, könntest Du doch in all dieser Pracht leben! So geliebt und geehrt zu werden! Aber sie war ja gezwungen!“

Er hatte sie zur Bibliothek geführt. „Komm, meine süße Braut, ich will Dich meiner Tante vorstellen, Du mußt es verzeihen, wenn sie Dich vielleicht weniger liebenswürdig empfängt, meine Liebe wird Dich doppelt dafür entschädigen und ich glaube auch, wenn sie Dich, mein süßes Lieb“ erst näher kennen gelernt hat, daß auch sie Dich recht lieb gewinnt. Komm! Arm in Arm betreten sie den großen, halbdunklen Raum. Die altdeutschen, ehrwürdigen Eichenmöbel schauten stolz und unnahbar auf Diane nieder. Die hohe Säulenreihe schauerte und schlugend ihr einfüßiges Lid — Tod. Die großen Bücherregale mit den kostbaren Einbänden waren alle mit alten und neuen, mächtigen Folianten gefüllt. Und dort in der Ecke, neben dem hohen Ruchlösen, wohin der Lichtstrahl, der durch die prachtoollen, schweren Damastvorhänge hindurchlugte, nicht gelangen konnte, sah in einem tiefen, lebernen Sessel eine Frauengestalt. Sie regte sich nicht beim Eintritt der Weiden. Unheimlich still war es im Gemach. Jetzt rief Franz von Brigidorf mit lebhafter, fester Stimme: „Liebe Tante, hier bringe ich Dir meine liebe, süße Braut.“

Die Gestalt erhob sich und groß und stolz kam sie auf den Grafen und Diane zu. Sie schob die Vorhänge zurück, daß das goldene Sonnenlicht in's Zimmer flutete und es bis in den tiefsten Winkel erhellte. Diane sah nun eine hohe, schlanke Frau mit dunklen, forschenden Augen, glätigen, milden Gesichtszügen, die aber auch einen eigentümlich herben, kalten Zug um die Mundwinkel hatten. Das graue, volle Haar trug sie einfach und schlicht geschüttelt. In tiefes Schwarz war die edle, hohe Gestalt gehüllt. „Meine liebe, gute Tante, Gräfin Wanda von Brigidorf — meine liebe Braut, Diane Stortell.“ Die Augen der beiden Frauen trafen sich, seltsam lang ruhten sie ineinander.

Diane's Pulse flogen. „O, sie hätte am liebsten die Augen niedergeschlagen, so durchbohrend trafen sie die Blicke der Gräfin, aber — sie mußte standhalten, sie mußte — und sie zwang es auch, Diane wollte ihr die Hand reichen, doch die Gräfin überging dies mit vornehmer Bewandtheit und ließ es genügen, mit einem kühlen, leichten Kopfnicken auf die Vorstellung zu antworten.“

„Du wirst sie auch lieb haben, Tante, denn sie ist mein höchstes Glück, sie füllt mein ganzes Leben aus, mein Fühlen

und Denken; es wäre mein sehnlichster Wunsch, wenn auch Du, Tante Wanda, ihr mit Liebe begegnetest.“

Aber die stolze Aristokratin, die ihrem Neffen die leichtsinnige Verlobung nie verzeihen konnte, sagte kühl: „Es tut mir leid, Euch heute keine Gesellschaft leisten zu können. Ich werde mich in meine Gemächer zurückziehen, ich habe Kopfschmerzen!“ Erhobenen Hauptes, ohne Diane eines Blickes zu würdigen, schritt sie hinaus.

Der Graf schlang liebevoll die Arme um seine Braut und sprach, sich zum Wachen zwingend: „Das ist der blödsinnige Aristokratendünkel, sie hätte nun mal lieber geliebt, wenn ich eine Gräfin, von und zu, als Frau heimlich, aber ich pfeife auf den ganzen Adel und Titel, Geld, Reichtum und all den Sims. Ich liebe Dich — nur Dich — Du bist mir auch ohne Adel und Geld gerade so lieb, wie eine Prinzessin — nein, noch viel, viel lieber.“ Er zog sie sanft in seine Arme und drückte einen innigen Kuß auf ihre Lippen.

Nun wandelten sie gemeinsam in allen sehenswerten Räumen des Schlosses herum. Er erklärte und erläuterte ihr alles und sie hörte ihm mit sichtlichem Interesse zu. Auch in die Alpengalerie führte er sie. Die alten Ölbilder sahen stark und steif auf die Künstlerin herab, als wollten sie sagen: „Was tut diese hier!“ Es war ein uraltes Donatinsgemälde, die Grafen von Brigidorf. Durch Jahrhunderte und wieder Jahrhunderte lief ihr Stammbaum, bis in die Zeit der Kreuzzüge zurück.

Diane schauerte es. Ihr kam das alles so fremd, so unheimlich vor. „Komm“, sagte sie zu Franz von Brigidorf, „komm, laß uns gehen!“

„Hast Du Angst, keine Diane, dort vor den alten Bildern, dort, vor denen mit der steifen Halbkrause?“

„Ja, ich fürchte mich, es ist unheimlich hier!“

„Dahend zog er sie an seine Brust. „Ist es hier auch unheimlich?“

235, 20

„Nein“, rüsterte sie. „Hier nicht!“ Und es war keine Lüge, was da aus dem Munde der Jüngerin kam. Sie fühlte sich an seiner Brust geborgen vor all den wilden Säulen ihres Lebens. Aber — es war ja ein uraltes, fahles Spiel, was sie mit ihm trieb! O, ihr Schauer! Ihr Herz kramte sich wild zusammen. Am liebsten hätte sie geweint — geweint.

§ 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugscheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberkleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden.

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts-Einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. In betreff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Betragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entscheidung zu beschaffen.

2. Da sich Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Veterinär-Offiziere, Beamte, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizierstellvertreter, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 11. Juli 1916.

Der königliche Landrat. J. B.: Herpell.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die diesjährigen Einkommensteuer-Einspruchsbescheide nebst der erforderlichen Anzahl Zustellungsbescheinigungen und die Rechtsmittel-Abgangslisten, Form. 71, zu.

Die Entscheidungen sind unverzüglich zuzustellen und die Abgangslisten in Sp. 9-14 auszufüllen.

Die vollzogenen Zustellungsbescheinigungen und Abgangslisten sind bis spätestens zum 25. ds. Mts. zurückzulenden.

St. Goarshausen, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende,

der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.

St. Nr. 3473. J. B.: Herpell.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die diesjährigen Gewerbesteuer-Einspruchsentscheidungen mit dem Ersuchen zu, dieselben unverzüglich zuzustellen und die vollzogenen Zustellungsbescheinigungen bis spätestens zum 25. d. Mts. zurückzulenden.

Die Nachweisungen über die ermäßigten Gewerbesteuerbeträge erlaube ich zur Regelung der Abgangstellung zu entnehmen.

St. Goarshausen, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.

St. Nr. 3474. J. B.: Herpell.

Bekanntmachung

Der Kreis hat eine Partie schöner Holzener Ferkel beschafft, die an Interessenten abgegeben werden können. Liebhaber wollen sich

Mittwoch, den 19. ds. Mts., vormittags,

an den Stallungen des Hotels „Hohenzoller“ in St. Goarshausen einfinden.

Der Kaufpreis kann bei bescheinigter Bedürftigkeit auch teilweise gestundet werden.

St. Goarshausen, den 17. Juli 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Herpell.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 17. Juli, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen dem Meere und der Ancre steigerten die Eng-

länder an mehreren Stellen ihr Feuer zu großer Heftigkeit.

Im Sommegebiet blieb die beiderseitige Artillerietätigkeit sehr bedeutend. Es ist zu feindlichen Teilangriffen gekommen, in denen die Engländer in Dvillers weiter eindringen und die südlich von Biaches zu lebhaften Kämpfen geführt haben, im übrigen aber schon im Sperrfeuer gescheitert sind oder in demselben nicht zur vollen Entwicklung kamen. Die Zahl der im Kampfe um Biaches gemachten Gefangenen erhöht sich auf 4 Offiziere, 366 Mann.

Die am 15. Juli eingeleiteten größeren französischen Angriffe östlich der Maas wurden bis heute fortgesetzt. Erfolge erzielte der Gegner in dem blutigen Ringen nicht, sondern blühte an einigen Stellen Boden ein.

An der übrigen Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Ein französischer Vorstoß im Anschluß an eine Sprengung nördlich von Duldres wurde abgewiesen. Wir sprengen mit gutem Erfolge auf der Combreshöhe; eine deutsche Patrouille brachte bei Louvroicourt (Lothringen) einige Gefangene ein.

Am 15. Juli sind außer den gestern berichteten zwei weitere feindliche Flugzeuge außer Gefecht gesetzt worden, das eine im Luftkampf hinter der feindlichen Linie südlich der Somme, das andere durch Abschluß von der Erde bei Dreslincourt (Tise) in unserer Front.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg verstärktes Feuer leitete westlich und südlich von Riga sowie an der Dünafront russische Unternehmungen ein. Bei Katarinohof (südlich von Riga) griffen stärkere feindliche Kräfte an. Hier hat sich ein lebhaftes Gefecht entwickelt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger

Südwestlich von Luzk wurde durch den deutschen Gegenstoß der feindliche Angriff angehalten. Die Truppen wurden daraufhin zur Verkürzung der Verteidigungslinie ohne Belästigung durch den Gegner hinter die Lipa zurückgeführt. An anderen Stellen sind die Russen glatt abgewiesen.

Armee des Generals v. Bothmer.

Die Lage ist unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues. Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 17. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

In der Bukowina sind erneute Vorstöße der Russen gegen unsere Stellungen südlich und südwestlich der Moldawa, wie an den Vortagen, erfolglos geblieben. Der Feind erlitt große Verluste. Im Waldgebiet nördlich des Prilopattels sind auf beiden Seiten Nachrichtenabteilungen und Streikkommandos ins Gefecht getreten. Bei Jabie und Tatarow wurden russische Vorstöße zurückgewiesen. Nordwestlich von Burkanow vereitelten unsere Vorposten einen Versuch des Feindes, seine Gräben gegen unsere Stellungen vorzutreiben. Südwestlich von Luzk haben die Russen mit überlegenen Kräften angegriffen. Der Frontteil bei Szklm wich in den Raum östlich von Gorochow aus. Durch einen Gegenstoß deutscher Bataillone in der Westflanke gebrochen, wurden daraufhin die südlich Luzk kämpfenden verbündeten Truppen, ohne durch den Gegner gestört zu werden, hinter die untere Lipa zurückgenommen. Westlich von Torczyn wurde ein Nachtangriff der Russen zurückgeschlagen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Das feindliche Artilleriefeuer gegen unsere Vortollstellungen hält an. Auf dem anschließenden Abschnitt bis zum Astach-Tal war der Geschützkampf sehr lebhaft. An der Dolomitenfront standen unsere Stellungen nördlich des Pellegrino-Tales und im Marmolata-Gebiete, an der Kärntnerfront der Seebach- und Raibler-Abchnitt unter heftigem Feuer. Italienische Infanterieabteilungen, die im Seebach-Tal vorgingen, wurden zurückgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Ein Geschwader von Seeflugzeugen belegte in der Nacht vom 16. zum 17. Juli die Bahnhöfsanlagen sowie militärische Objekte von Treviso sehr wirkungsvoll mit schweren u. leichten Bomben. Ein Flugzeug wird vermisst.

Rundgebung des Kaisers zum 2. Kriegsjahrestag.

Dem Vernehmen nach soll auch in diesem Jahre, wie im vergangenen, zum 1. August eine kaiserliche Rundgebung an die deutsche Nation erfolgen.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin, Erzengel Dr. Voigt, hat an die Konsistorien einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt: Wir sprechen die Erwartung aus, daß allgemein in den Gottesdiensten an dem auf den 1. August folgenden Sonntag die Gemeinden auf den Ernst der Aufgaben, die ihnen bei der Länge des Krieges obliegen, hingewiesen und erneut die Quelle der Kraft ihnen gezeigt werde.

Zweitausend Feuerschünde gegen Verdun.

Genf, 17. Juli. (T.-U.-Tel.) Der „Temps“ bemerkt zu den Angaben der „Times“, wonach die Deutschen vor Verdun 2000 Feuerschünde, großen und schweren Kalibers, in Stellung hätten. Die französische Heeresleitung könne diesem Artillerieangebot kein Gleiches entgegenstellen. Ferner sei die Munitionspfeilung so großer Geschütze für die Franzosen im Abschnitt von Verdun mit äußerster Schwierigkeiten verknüpft, da die Eisenbahnlinie Verouville-Verdun unter dem Feuer des von den Deutschen besetzten Forts Camp des Romains liege.

Die Todesfalle von Verdun.

Eine packende Schilderung von dem Schlachtfelde bei Verdun entwirft nach einer Genfer Meldung der „Tägl. Rundsch.“ ein vom „Matin“ dorthin gesandter Berichterstatter: Auf meilenweite Entfernung bis zum Horizont, wo seit zwanzig Wochen die fürchterliche Schlacht tobt, erblickt das Auge eine schwarze, verbrannte Wüste, die der trostlosen Einöde der Nordlandscapen gleicht, eine ungeheure Verwüste des Todes und der Verdrüßung. Kein Wort vermag das Trostlose dieses von einer Sintflut von Geschossen durchwühlten und aufgerissenen Bodens auszudrücken, über welchem sich ein Halbdunkel und fahler Nebel ausbreitet. Man muß heulen, um sich in dem fürchterlichen Lärm verständlich zu machen. Bei Thiaumont ist der Herd des Brandes. Der Rauch ist dort noch dichter als anderswo. Gelbe, grüne Blasen bezeichnen das unaufhörliche Plagen und Einschlagen der schweren Geschosse. Man sagt nicht mehr Thiaumont, sondern „Todesfalle“, denn was noch vor wenigen Wochen ein Hügel, eine Höhe war, bildet nur noch einen im ständigen Ausbruch befindenden Krater, einen brennenden Schacht, dessen Wände unter dem feindlichen Feuer ineinanderfallen und pulverisiert werden. Davor und dahinter ein Abgrund von Rauch, von gelben Flügen durchbohrt, wo weder Himmel noch Erde zu unterscheiden ist. Tausende von Tonnen Stahl prasseln in diese Hölle nieder und schleudern Erde und Schlammstrahlen, mit Blut und Fleischstücken vermischt, in die Luft. Die Verteidiger müssen jeden Augenblick von einem Trichter zum andern springen und sich mit den Nägeln an den rutschenden Erdmassen festkrallen, die in der nächsten Sekunde durch andere Entzündungen verdrängt werden.

Unterseebootschiffe von 5000 Tonnen.

Berlin, 17. Juli. (Nichtamt. W.-T.) Der Bau von Unterseebootschiffen von 5000 Tonnen ist nach einem Telegramm der Exchange Teleg. Comp. aus Baltimore, das von verschiedenen Morgenblättern gebracht wird, in Aussicht genommen. Nach einer bisher unbekannteten Meldung soll die Lake Torpedo-Gesellschaft und der New Yorker Vertreter der Firma Krupp übereingekommen sein, zu dem genannten Zweck in Amerika eine Gesellschaft mit 100 Millionen Dollars zu gründen.

Neutrale Friedensvermittlungsvorläufe?

Berlin, 17. Juli. Aus Bern wird gemeldet: Der Bundesrat Hoffmann hatte am Samstag eine Besprechung mit den diplomatischen Vertretern mehrerer neutralen Staaten. Die Besprechungen sollen in dieser Woche fortgesetzt werden. Man glaubt, daß diese Beratungen die Friedensvermittlung der Neutralen zum Gegenstand haben wird.

Neue italienische „Tatsachen“ bevorstehend?

Genf, 17. Juli. (Tel. Nr. Wn.) Mit großer Bestimmtheit geben die Pariser Blätter alle italienischen Presstimmen wieder, die sich auf das gegenwärtige Verhalten des Kabinetts Boselli gegenüber Deutschland beziehen. Hierzu bemerkt der „Petit Parisien“: „Ohne irgendwie den Entscheidungen des italienischen Kabinetts vorgreifen zu wollen, können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß neue Tatsachen bevorzustehen scheinen und daß die Solidarität Italiens mit den Verbündeten an allen Fronten sich bald kundgeben könnte!“

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 18. Juli.

Jugendwettturnen auf dem großen Feldberg.

Das Jugendwettturnen des Mittelkreises auf dem Feldberg am Sonntag hatte sich eines überaus zahlreichen Besuches zu erfreuen. Von allen Seiten strömten in der Frühe Vereine, Jungwehren und auch Jünglingsvereine geschlossen und in einzelnen Trupps nach der Bergkluppe, auf der sich, trotz der zweifelhaften Witterung, eine riesige Menge drängte. Dichter Nebel umlagerte den Berg, aber das Turnen war doch beendet, ehe der Himmel seine Schleusen öffnete und sein Raß in der fast täglich üblichen Menge verabsolgte. Die Eröffnung der Veranstaltung mit einem Feldgottesdienst gab ihr einen feierlich-würdigen Beginn. Den lath. Gottesdienst hielt Herr Pfarrer Weis, der lange in Oberlahnstein war und jetzt in Oberreifenberg ist.

Das Ergebnis des Turnens litt natürlich unter der feuchten Witterung sehr. Die Anlaufbahnen waren glitschig und mahnten zur Vorsicht, so daß die jungen Leute nur zum Teil ihre Kraft ausnutzen konnten. Immerhin ist der Zweck der Veranstaltung, der Jugend Gelegenheit zu geben, sich im friedlichen Wettkampf zu messen, voll erreicht. Es herrschte löblicher Eifer, sich vor den Anderen hervorzutun und im großen und ganzen eine vorzügliche Stimmung.

An den Turnübungen, die bestimmungsgemäß vollstämlicher Art sind, beteiligten sich nahe 5000 Turner. Unter Führung des Herrn Kreisjugendpfleger Hentel und des Herrn Kommissar Poske waren von hier 26 Mann nach diesem Feste gewandert. In der Oberstufe sind von hier als Sieger hervorgegangen: Schmitz Jos. mit 54 P., Prager Jacob 47 P., Mann Karl 46 P., Geil Joh., Jäger Karl, Dappel W., Schidel Wilh., erhielten die Erinnerungsschleife. In der Unterstufe beteiligten sich die Jungmänner: Bollinger Aloys, Hudemann Frz., Mann Adolf, Krebs Gottf., Mehger Alfr., Schidel Jos., Bach Jos., Seyl Cornelius. Sieger wurde hiervon Bollinger Aloys mit 38 Punkten. Letztere konnten leider nicht mehr Siege erreichen, denn die Witterung, 8 Grad warm bei dichtem Nebel, der zum Schluß in Regen ausartete, war für die kleinen Kerls zu ungnädig. Aber durchgehalten haben sie bis zum Schluß. In beiden Stufen wurden je 70 Punkte erreicht und waren beide Sieger Gymnasialisten, der eine aus Wiesbaden, der andere aus Darmstadt. Ein glänzendes Bild deutscher Kraft, Beharrlichkeit und Organisation hier hinter der Front. Neben dem Schupferm der militärischen Jugendorganisation, Gen.-Leutn. z. D. Schuch-

Biesbaden, waren zahlreiche Offiziere benachbarter Garnisonen und Vertreter von Behörden erschienen. Zu Beginn des allgemeinen Wettturnens hielt Schulrat Schmud-Offenbach die Festrede, in der er den Wert deutscher Jugendbildung und Turnspiele für des Vaterlandes Wehrmacht feierte. Seine zündenden Worte klangen in ein brausend aufgenommenes „Gut Heil“ auf das Vaterland und den Kaiser aus.

(—) Vortrag. Wir machen an dieser Stelle nochmals auf den heute Abend im Hotel „Stolzenseis“ stattfindenden Lichtbilder-Vortrag aufmerksam.

• Ferkelverkauf. Unsere Kreisverwaltung hat sich darum bemüht, den Kreis mit gutwüchsigen jungen Schweinen zu versorgen und ließ eine Sendung schöner Gostener Ferkel einkaufen. Diese erste Sendung soll nun an die in unserem Kreise wohnenden und weniger bemittelten Interessenten abgegeben werden und wird der Kaufpreis bei beschämigter Bedürftigkeit vom Kreise gesunden. Die Abgabe erfolgt morgen Mittwoch vormittags an den Stallungen des Hotel „Hohenzoller“ in St. Goarshausen.

• Unter-Mosel-Turngau. Für die Jungmänner findet für diesen Gau am Sonntag, den 30. Juli in Gils a. d. Mosel ein Jugendwettturnen statt, das nachmittags um 3 Uhr beginnt und spätestens um 6 Uhr beendet sein wird. Anmeldungen hierfür müssen bis zum 18. d. Mts. bei Herrn Ganturwart Schmidt in Oberlahnstein stufenweise und namentlich erfolgt sein. Bei diesem Turnen werden hoffentlich alle Jungmänner der Gauvereine erscheinen, um zu zeigen, daß auch während dem Kriege die Tätigkeit in den Turnvereinen nicht ruhte.

• Kurzschriftliches. Die diesjährige Kreisversammlung mit Wettstreiten der dem Rhein-Mosel-Kreise angehörenden Stenographen-Vereine „Stolz-Schrey“ findet am Sonntag, den 6. August er., nachm. 2,30 in der städt. Festhalle in Coblenz statt. Der hiesige Stenographen-Verein „Stolz-Schrey“ beteiligt sich auch diesmal wieder an dieser Veranstaltung. Eine diesbezügliche Vorbesprechung ist am nächsten Donnerstagabend im Vereinslokale Hotel Lahned, hier.

(S) Kaninchen Diebstähle. Man hört in letzter Zeit sehr viel daß Kaninchen, welche fast überall in den Hofräumen ein Plätzchen gefunden haben, gestohlen werden. So wurden in der Adolfsstraße der Ww. Schm. vorige Woche 9 Stück dieser Stallhase gestohlen und heute Nacht hörte man wiederum an dem Stallkasten Geräusch und siehe da, ein großer Hund aus der Burgstraße, der bereits voriges Jahr in demselben Hof beim Diebstahl erwischt wurde, machte sich an dem Kasten zu schaffen.

(N) Neues Rheinschiff. Die Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrtsgesellschaft beabsichtigt ihren Ferienfahrgeäten eine freundliche Ueberraschung zu bereiten, indem sie im August das neuerbaute Salon- und Promenadendeckschiff „Hindenburg“ in Dienst zu stellen beabsichtigt. Das auf der Helling von Gebrüder Sachsenberg im Wälheimer Hafen gebaute Boot geht durch die Firma Ballenberg seiner Vollendung entgegen.

(:) Hinweis. Am 18. Juli 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien (B. I. 1640/6 16. RM) erschienen, die anstelle der früheren Bekanntmachung B. I. 3808/8. 15. RM. tritt. Durch diese neue Bekanntmachung wird ebenfalls der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschur und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet, beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht. Ebenso bleibt das Einliefern der Wolle zum Waschen und das Waschen selbst gestattet, sofern die Ablieferung der Wolle zum Waschen innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen erfolgt. Während aber bisher das Waschen der beschlagnahmt Wolle in einer großen Anzahl von Wäschereien zulässig war, wird nach den neuen Anordnungen die Einlieferung der Wolle zum Waschen nur noch bei vier Wollkammereien statthaft sein. In einzelnen bleiben die für das Waschen früher gegebenen Vorschriften fast die gleichen. Die Veräußerung der beschlagnahmt Wolle ist vor ihrer Einlieferung zum Waschen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter der Wolle. Auch die bisher von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin bezahlten Uebernahmepreise, die auf dem Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 ruhen, bleiben die gleichen wie bisher. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise bereits vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren. Soweit die Wollen jedoch innerhalb der festgesetzten Frist nicht zum Waschen eingeliefert oder an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, werden sie enteignet werden. Zu diesem Zweck ist eine besondere Meldepflicht eingeführt worden. Eine Freigabe von Wolle kann auf Antrag nur erfolgen, wenn es sich um geringe Mengen aus eigenem Besitz von Schafhaltern bis zum Höchstgewicht von 5 Kg. Rohgewicht handelt und die Wolle im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden soll, oder wenn es sich um Wollmengen handelt, deren Ankauf durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft abgelehnt worden ist. Es ist die wichtige Uebergangsbestimmung getroffen worden, daß die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Wollvorräte ohne Rücksicht auf die im übrigen für die Einlieferung zum Waschen oder für die Veräußerung bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung in jedem Falle zum Waschen abgeliefert und veräußert werden dürfen. Hierdurch ist es Besitzern von Wollvorräten, die ihre Wolle nicht innerhalb der in der früheren Bekanntmachung festgesetzten Frist

veräußert haben, möglich, dies jetzt noch innerhalb eines Monats zu tun, ohne daß die Wolle enteignet wird. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine Anzahl von Einzelbestimmungen enthält, ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen.

Niederlahnstein, den 18. Juli.

• Lebensmittel. Unser Magistrat hat wieder bestmöglichst für Lebensmittel gesorgt, die diese Woche zur Ausgabe gelangen. Näheres siehe Bekanntmachung.

Braubach, den 18. Juli.

• Margarineverkauf. Da Butter noch nicht eingetroffen, wird diesmal gute Margarine abgegeben. 50 Gramm entfallen auf die Person, das Pfd. kostet 2 M. Der Verkauf findet heute mittag und morgen statt.

e St. Goarshausen, 17. Juli. Ernennung. Herr Alvar Heinrich Stein ist zum Amtsgerichtsekretär am hiesigen Amtsgericht ernannt worden.

b Rastätten, 17. Juli. Am Samstag Abend fand dahier in der „Schönen Aussicht“ eine gut besuchte Versammlung von Bürgern statt, in der die Fleischversorgung unserer Stadt lebhaft besprochen wurde und man beschloß an den Magistrat folgende Bittschrift einzureichen: „Der Magistrat wolle bis zur Einführung der Reichsfleischkarte die Fleischversorgung nach dem Beispiel der Städte St. Goarshausen und Laub auch für die hiesige Stadt vorsehen.“

Bermittlertes.

* Rüdesheim, 15. Juli. Totgequetscht. Im Güterbahnhof kletterte gestern Abend gegen 7 Uhr der 11-jährige Walter Mai von hier, Sohn eines Arbeiters, trotz Verwarnung durch Bahnarbeiter an einen Pressbod heran. In demselben Moment rollte ein Güterwagen heran und quetschte den Jungen gegen den Pressbod. Als man ihn befreite, war der Tod bereits eingetreten. Die Brust war ihm zerquetscht worden.

* Berlin, 15. Juli. Der 19-jährige Banklehrling Max Cuxier, der 13000 Mark veruntreute, ist in der vergangenen Nacht in der Uniform eines bayerischen Chevauxleger-Offiziers, geschmückt mit dem Eisernen Kreuz und dem bayerischen Verdienstkreuz, in einem Weinelokal hier verhaftet worden.

Bekanntmachungen.

Alle Vorküchte

sind vom dem Kriegsaussschuh für pflanzliche und tierische Öle und Fette beschlagnahmt.

Die diesjährigen Erntemengen sind im Rathauszimmer 3 anzumelden. Es kommen Raps, Rübsen, Mohn, Datteln, Heberich, Lein und Hansamen in Frage.

Oberlahnstein, den 18. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am Freitag, den 21. ten Juli c., nachmittags 6 Uhr im Rathaussaale.

Tagesordnung:

1. Bundessteuerordnung.
2. Neuwahl der Mitglieder der Einkommensteuervorschlagskommission und ihrer Stellvertreter.
3. Wegeverlegung im Distrikt „Auf Brühl“.
4. Elektrische Stadtstromleitung Frankenstraße—Papierfabrik.
5. Förderung der Ziegenzucht.
6. Verkauf von Gemeindegelände.
7. Mitteilungen.
8. Besondere Sitzung.

Oberlahnstein, den 15. Juli 1916.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung Dender.

Drei Gasarbeiter

gesucht von Gasanstalt Oberlahnstein.

In dieser Woche wird für Zucker die Nr. 53 der Lebensmittelkarte gestrichen.

Feigwaren: Vorhandene Bestände werden in den Lebensmittelgeschäften auf Nr. 57 ausgegeben. 2 Personen erhalten ¼ Pfund.

Griesmehl wird bei Klug Christian, Kunz, Rabenecker, und Ems Witwe auf Nr. 55 ausgegeben. 2 Personen ¼ Pfund.

Gerste wird bei Battes, Raffai, Seyl, Nipling, Klug Jakob, Strobel, Klein und Dötsch auf Nr. 56 gegeben. 2 Personen ¼ Pfund.

Margarine ist bei Strobel, Dötsch, Kunz, Seyl, Klug Jakob und Klein Witwe zu haben. 2 Personen ¼ Pfund. Nr. 58 der Lebensmittelkarte ist zu streichen.

Seringe sind zu haben bei Witwe Ems, Klein, Klug Jakob, Raffai und Rabenecker zum Preise von 24 Pfg. pro Stück.

An der städtischen Verkaufsstelle ist ein kleines Quantum Eier zu verkaufen und zwar für 2 Personen 1 Ei. Die Nr. 49 der Lebensmittelkarte ist zu streichen.

Niederlahnstein, den 18. Juli 1916.

Der Magistrat: Robu

Dankagung.

Für die so herzliche Teilnahme bei der Beerdigung der nun in Gott ruhenden Frau

Gertrude Geil

sprechen wir allen unsern Dank aus.

Die trauernden Angehörigen.

Oberlahnstein, den 18. Juli 1916.

Stern

14 Firmungstraße 14

erster Stock, kein Laden.

Herren-Anzüge 19⁵⁰

50, 46 — 42 — 38 — 35 —
33 — 29 — 27 — 25 — 23 —

Anzüge 18⁵⁰

für junge Herren

38 — 34 — 32 — 28 —

Burschen-Anzüge 14⁰⁰

33 —, 29 —, 26 —, 23 —
21 —, 19,5 —, 16 —

Jünglings-Anzüge 12⁵⁰

24 — 21 — 17 50

Knaben-Anzüge

teils aus Reststoffen, hochgeschloffen, mit und ohne Falten, sowie offene Prinz-Druck-Jaccons,

3 ⁹⁵	5 ⁸⁵	7 ⁷⁵	9 ⁶⁵
12 ⁵⁰	14 ⁵⁰	16 ⁵⁰	18 ⁵⁰

Knaben-Leibchen-Hosen 95[—]

aus Reststoffen, 2.45 2.25 1.95 1.65 1.45

Knaben-Manchester-Hosen 1⁹⁵

2.95 2.65 2.25

Knienhosen 1⁹⁵

aus Reststoffen 2.95

Sport-Anzüge für Knaben, Jünglinge und Burschen.

Hosen für Herren, teils aus Reststoffen, 14 — 12 — 9.50 6.95 4.85 3.65 2.95 2⁴⁵

Einzelne Sommerjoppen in allen Preislagen.

Gummi-Mäntel für Herren und Burschen in allen Preislagen

Knaben-Wasch-Anzüge und -Blusen 95[—]

9.50 7.95 5.75 3.95 2.85 1.75

Knaben-Waschhosen 80[—]

1.65 1.25 95

Orig. Kiel-Waschanzüge

Sport-Blusen Sport-Hosen

1. Stock, kein Laden

Firmungstraße 14

Stern

Coblenz, Firmungstr. 14 eine Treppe hoch im Hause des Herrn Herlet (Hausbaltwaren) Coblenz' größtes, leistungsfähigstes u. bedeutendstes Etagen-Geschäft
— Nur 14 Firmungstraße 14 —
Achten Sie auf Hausnummer 14.
Bis z. 1. August alles ohne Bezugsschein.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme an der Beerdigung sowie für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrers Rencke am Grabe meiner innigstgeliebten Gattin, unserer guten Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Melusine Handschuh

sagen wir allen, ganz besonders dem Lokomotiv-Beamten- und Krieger-Berein „Kameradschaft“ unseren herzlichsten Dank.

Oberlahnstein, den 17. Juli 1916.

Wilhelm Handschuh und Hinterbliebene.

Haushälterin

Ältere Person, für einen alleinlebenden älteren Herrn gesucht. Näheres Geschäftsstelle.

Abgeschl. Wohnung

3 Zimmer, Küche und Mansarde zu vermieten.

Näheres Frühmesserstr. 13.

Parterre-Wohnung

zu vermieten Adolfsstraße 76.

Abgeschl. Wohnung

in Niederlahnstein Bahnhofstr. 49 von 4 Zimmer, Küche und Zubehör per 1. September oder später zu vermieten.

Näh. C. Herrmann, Osterpai

Magenleidenden

teile ich gerne unentgeltlich mit, was mir die besten Dienste leistete. G. Hartung, Landwirt, Eudlichhofen, Post Nassätten.

Todes- + Anzeige.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, unseren lieben Vater, Schwiegervater, Großvater, Urogroßvater, Bruder, Schwager und Onkel, den Herrn

Jakob Dengler, Zimmermann,

Veteran von 1870/71,

nach langem, schweren Leiden im Alter von 74 Jahren, in Dattenheim, in ein besseres Jenseits abzurufen.

Es bitten um stille Teilnahme

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, Niederlahnstein, Wien, 18. Juli 1916.

Die Beerdigung findet am Donnerstag in Dattenheim statt und wird das Traueramt in Oberlahnstein am Montag Morgen 9 1/2 Uhr abgehalten.

Mädchen oder Frau

für den ganzen Tag gesucht. Herrr. Fluck, Niederlahnstein.

Schön möbl. Zimmer

mit elektr. Licht zu 15 Mark zu vermieten. Zu erst. i. d. Exped.

Stundenmädchen

oder Frau gesucht. Frühmesserstraße 18a.

Kriegsministerien.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/8. 16. R. N. A.

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffkur und des Wollgefülles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffkuren und das gesamte Wollgefülle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefülle von ausländischen Fellen, gleichviel ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffkur W. I. 3808, 8. 15 R. N. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenfalls wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenfalls wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Falen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

- 1. Bremer Wollkammeret, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammeret, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammeret, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammeret, Wilhelmshurg a. d. Elbe zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen: Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen, Kirchhainer Wollwäscherei S. m. b. H., Kirchhain N.L., Deutsche Wollensettung A. G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B., Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengsfeld i. B.

zum Waschen weitergeschickt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

- 1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,225 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlöh ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1/2 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlaggenommenen Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis,
b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H. zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Beststoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, verponnen und verwendet werden sollen;

b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den Abzügen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Modells) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Absatz 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. R. N. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. Main, den 18. Juli 1916.

Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps.

Coblenz, den 18. Juli 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.